

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2006/3/6 B158/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.2006

## **Index**

L7 Wirtschaftsrecht

L7400 Fremdenverkehr

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

Sbg TourismusG 2003 §37a

## **Leitsatz**

Verletzung im Gleichheitsrecht durch gleichheitswidrige Auslegung des Salzburger Tourismusgesetzes bei Vorschreibung des Tourismusverbandsbeitrages für zwei Hotelbetriebe auf der Basis von deren Gesamtumsatz für einen bestimmten Zeitraum trotz Betriebseinstellung zu unterschiedlichen Zeitpunkten

## **Rechtssatz**

Verletzung im Gleichheitsrecht durch gleichheitswidrige Auslegung des §37a Sbg TourismusG 2003.

Fremdenverkehrsnutzen als Besteuerungsgegenstand von Fremdenverkehrsabgaben; keine Bedenken gegen dessen Errechnung unter Zugrundelegung des Umsatzes eines Pflichtmitgliedes (siehe Vorjudikatur).

Zur Beitragsermittlung bei Beendigung der Pflichtmitgliedschaft siehe

§37a Sbg TourismusG 2003.

§37a Sbg TourismusG 2003 kann auch so verstanden werden, dass im Fall

mehrerer Betriebsstätten auf die jeweiligen Einstellungszeitpunkte der einzelnen Betriebsstätten Bedacht genommen wird, zumal §37a Abs2 leg cit ausdrücklich auf den Fall der Einstellung bloß einer (von mehreren) Betriebsstätten Bedacht nimmt. Im Gegensatz zur belangten Behörde kann der Gerichtshof nicht erkennen, dass dieses Verständnis zu Vollzugsproblemen bzw einem übermäßigen Verwaltungsaufwand führt (Vornahme einer getrennten Berechnung für die Betriebsstätten).

Betrieb mehrerer Betriebsstätten innerhalb eines Tourismusverbandes und Betriebseinstellung zu unterschiedlichen Zeitpunkten kein atypischer Härtefall.

## **Entscheidungstexte**

- B 158/05  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.03.2006 B 158/05

## **Schlagworte**

Fremdenverkehr, Abgaben, Auslegung verfassungskonforme

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2006:B158.2005

## **Dokumentnummer**

JFR\_09939694\_05B00158\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)